

Statuten

I. Name, Sitz und Zweck

1. Unter dem Namen Naturschutzverein Hinwil besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60 ZGB mit Sitz in Hinwil. Er ist der direkte Nachfolger des Natur- und Vogelschutzverein Hinwil (ehemals Gruppe Natur- und Vogelschutz des Ornithologischen Vereins Hinwil), der 1909 gegründet wurde.
2. Der Verein bezweckt:
 - a) Die Natur und die Landschaft in ihrer Schönheit und Vielfalt zu erhalten
 - b) die Zerstörung oder Schädigung der Naturgüter (Tiere, Pflanzen, ihre Lebensräume, geologische Bildungen, Boden, Wasser, Luft) zu verhindern
 - c) gefährdete Arten und ihre Lebensräume zu schützen und zu fördern
 - d) bei der Landschaftsgestaltung, bei der Schaffung, Erhaltung und Wiederherstellung von Naturschutzgebieten mitzuwirken
 - e) den Naturschutzgedanken im weitesten Sinne, insbesondere auch bei der Jugend zu fördern
 - f) mit zielverwandten Organisationen zusammenzuarbeiten
 - g) die Naturschutzinteressen bei den Behörden zu vertreten.
3. Der Verein ist Mitglied von BirdLife Zürich und der Dachorganisation BirdLife Schweiz.

II. Mitgliedschaft und Mittel

4. Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die sich zu den Idealen des Naturschutzes bekennen.
5. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
6. Bei den Wahlen und Abstimmungen haben juristische Personen nur eine Stimme.
7. Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tode, durch Austritt oder durch Ausschluss. Austritt ist nur auf Ende des Kalenderjahres möglich und muss dem Vorstand schriftlich angezeigt werden. Bei Nichtbezahlung des von der Generalversammlung festgelegten Mitgliederbeitrages erlischt die Mitgliedschaft auf Ende des Kalenderjahres.
8. Mitglieder, die den Interessen des Vereins zuwiderhandeln, können von der Generalversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmenden ausgeschlossen werden.
9. Die Mitgliederbeiträge werden von der GV festgesetzt. Personen unter zwanzig Jahren zahlen einen reduzierten Betrag. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet er nur mit dem Vereinsvermögen. Eine solidarische Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.
10. Die Mittel des Vereins setzen sich zusammen aus: Mitgliederbeiträgen, freiwilligen Spenden und Legaten, Erträgnisse aus Aktionen zur Finanzierung von Naturschutzaufgaben.

III. Organe des Vereins

11. Die Vereinsorgane sind: Generalversammlung, Vorstand und Revisoren.
12. Die ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich im Frühling statt und muss unter Angabe der Geschäfte mindestens 14 Tage im Voraus schriftlich bekanntgegeben werden. Anträge zuhanden der GV sind dem Vorstand bis 30 Tage vor der GV schriftlich einzureichen.
13. Der ordentlichen GV obliegen folgende Geschäfte:
 - a) Wahl des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder
 - b) Wahl der Revisoren
 - c) Abnahme des Protokolls und des Jahresberichtes
 - d) Abnahme der Jahresrechnung und des Voranschlages
 - e) Festlegung der Mitgliederbeiträge
 - f) Ausschluss von Mitgliedern
 - g) Beschlussfassung über Beitritt zu anderen Organisationen
 - h) Beschlussfassung über Statutenänderungen und Vereinsauflösung
 - i) Erledigung von Anträgen und Rekursen
14. Schriftliche oder elektronische Abstimmung
 - 1 Unter besonderen Umständen kann der Vorstand anstelle einer Generalversammlung mit physischer Anwesenheit der beteiligten Personen durchführen:
 - a) eine virtuelle GV mit elektronischen Mitteln. Hierbei sind auf elektronischem Weg eine Diskussion und ein Abstimmungs- und Wahlverfahren zu gewährleisten. Die Diskussion kann auch vor der virtuellen Generalversammlung stattfinden zum Beispiel per E-Mail, oder
 - b) eine Abstimmung oder Wahl auf schriftlichem oder elektronischem Weg zum Beispiel per E-Mail.
 - 2 Dabei gelten die Termine sowie Stimm- und Wahlverfahren gemäss Art. 12, sowie Art. 16.
15. Ausserordentliche Generalversammlungen werden vom Vorstand einberufen, wenn wichtige und dringliche Geschäfte es erfordern, oder wenn es mindestens ein Fünftel aller Aktivmitglieder schriftlich und mit Angabe der zu behandelnden Geschäfte verlangt.
16. Der Vorstand besteht aus mindestens vier Mitgliedern. Der Vorstand besorgt alle Geschäfte, die nicht der GV zustehen. Die Ausgabenkompetenz beträgt Fr. 1000.- im Jahr für nicht im Voranschlag enthaltene Ausgaben.
 - 16.1 Damit der Vorstand handlungsfähig bleibt, kann er während des Geschäftsjahres ausfallende Vorstandsmitglieder durch neue Vorstände provisorisch ersetzen. Die provisorischen Vorstände müssen von 2/3 der verbliebenen Vorstände unterstützt werden. Die provisorischen Vorstands-Mitglieder haben das gleiche Stimmrecht wie ordentlich gewählte und müssen an der nächsten GV normal gewählt werden.
17. Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Der Vorstand besorgt alle Geschäfte, die nicht der GV zustehen. Die Ausgabenkompetenz beträgt Fr. 1'000.- im Jahr für nicht im Voranschlag enthaltene Ausgaben.
18. Rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen der Präsident / Vizepräsident und ein Vorstandsmitglied.
19. Die zwei Rechnungsrevisoren haben nach Prüfung der Rechnung der Generalversammlung schriftlich Bericht und Antrag zu stellen.
20. Die Amtsdauer aller Gewählten beträgt zwei Jahre. Bei Ersatzwahlen beenden die Neugewählten die Amtsdauer der Vorgesetzten. Die Wahlen finden in den geraden Jahren statt.

IV. Schlussbestimmungen

21. Für Statutenänderungen ist die absolute, für die Vereinsauflösung die Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder notwendig.
22. Bei einer Vereinsauflösung werden das Vereinsvermögen und die Vereinsakten dem BirdLife Zürich übergeben, der es einem Verein mit ähnlichen Zielen, welcher innert zehn Jahren gegründet wird, aushändigen muss. Nach Ablauf dieser Frist fällt es an den BirdLife Zürich.

Die bisherigen Statuten vom 1.1.1988 wurden mit dieser Revision angepasst. Die revidierte Version wurde an der Generalversammlung vom 17. März 2023 genehmigt und treten per sofort in Kraft.

Hinwil, den 17. März 2023

Im Namen des Vorstands

Co Präsident

Marco Schaffner

Co Präsident

Christian Ledergerber